

BAG Landesjugendämter | LVR | 50663 Köln

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

- per E-Mail -

Köln, 27.09.2019

Geschäftsstelle der
BAG Landesjugendämter
Frau Mönning

Tel 0221 809-3998
Fax 0221 8284-4051
Mail bagljae@lvr.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21.08.2019 wie folgt Stellung nehmen zu können.

Die vorgesehenen Änderungen im materiellen Recht setzen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes um. Mit dem vorliegenden Entwurf hat sich der Gesetzgeber im Ergebnis dafür entschieden, ausschließlich die Stiefkindadoption für nichtverheiratete Paare gesetzlich zu regeln, während die Adoption von fremden Kindern durch nicht miteinander verheiratete Paare außen vorgelassen wird. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 08.07.2019 zum Diskussionspapier vom 07.06.2019 des BMJV für deren Einbeziehung ausgesprochen.

Über den Umweg der Sukzessivadoption (§§ 1766a BGB-E i.V.m. 1742 BGB) ist es auch unverheirateten Paaren, die in einer verfestigten Partnerschaft leben, möglich, ein fremdes Kind zu adoptieren, das im Ergebnis die Rechtsstellung eines gemeinsamen Kindes des Paares erhält (§§ 1766a i.V.m. 1754 Abs. 1 BGB). Zum einen ist dieser Weg für die beteiligten Stellen – auch Gerichte – mit einem hohen Aufwand verbunden. Zum anderen steht bei dieser zugelassenen Sukzessivadoption fremder Kinder bei nichtehelichen Paaren die Paarbeziehung nicht von Anfang an im Focus, sondern erst bei der sukzessiv möglichen zweiten (Stiefeltern-)Adoption. Das Kind erhält auf diesem Weg auch erst schrittweise die beabsichtigte Zuordnung zu beiden Elternteilen und die damit verbundene Absicherung. Insoweit wäre die auch im „Diskussionspapier zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019“ des BMJV aufgezeigte Lösung einer gleichzeitigen Regelung der Fremdadoption von nicht miteinander verheirateten Paaren zielführender und im

Interesse des Kindes gewesen. Darüber hinaus dürfte die privilegierte Stellung von Ehegatten im Hinblick auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption aus verfassungsrechtlicher Sicht weiterhin problematisch sein.

Vorangestellt sei zudem, dass jedes Adoptionsverfahren eine, auch vom BVerfG geforderte, ausführliche Einzelfallprüfung auf Grundlage fachlicher Standards erfordert. Schematische Prüfungen sind nicht möglich, zeitliche Vorgaben sollten, ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards, ausreichend bemessen werden.

Im Mittelpunkt aller geplanten Änderungen steht das Wohl des Kindes. Diesen Vorrang des Kindeswohls gilt es vor allen anderen Erwägungen zu beachten.

Zu Art. 1: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Ziffer 1: § 1746 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

Die Streichung des § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB wird befürwortet, wenngleich die vorgesehene Neufassung des Art. 22 EGBGB-E (siehe unten) als problematisch angesehen wird.

Ziffer 2: Nach § 1766 wird folgender § 1766a eingefügt:

Grundsätzlich kann sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter der Ergänzung anschließen. Aus hiesiger Sicht ist allerdings die Verortung am Ende des Titels 6 im BGB zu hinterfragen. Hier erscheint eine Einfügung am Anfang des Titels der Gesetzssystematik eher zu entsprechen.

Inhaltlich wird insbesondere begrüßt, dass als Tatbestandsmerkmale neben einer verfestigten Partnerschaft auch das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde. Zwingend ist zudem aus hiesiger Sicht, dass noch verheiratete Partner nicht von der für unverheiratete Paare geschaffenen Möglichkeit der Stiefkindadoption erfasst werden sollen. Dies trägt zur Eindeutigkeit der familienrechtlichen Beziehungen bei. In diesem Zusammenhang wird ergänzend angeregt, dass auch Paare, für die nach § 1308 BGB ein Ehehindernis besteht, keine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des § 1766a BGB-E bilden können.

Bedenken bestehen insbesondere in Bezug auf die Zeitdauer, nach der eine Lebensgemeinschaft als verfestigt gilt und die nach hiesigem Dafürhalten als Stabilitätskriterium nicht ausreicht. § 1766a BGB-E setzt bei nicht verheirateten Lebenspartnern eine verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt voraus. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel dann vor, wenn die Personen seit mindestens zwei Jahren eheähnlich oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem zusammenleben.

Wie ein eheähnliches Zusammenleben genau definiert wird, bleibt unklar. In der Begründung des Referentenentwurfs wird darauf verwiesen, dass damit die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für ein Kind, die Schaffung einer stabilen familiären Situation sowie eine auf Dauer ausgelegte Partnerschaft gemeint sind. Nach einem zweijährigen Zusammenleben wird von einer verfestigten nichtehelichen Beziehung ausgegangen, in der die Partnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt erprobt wurde.

Aus fachlicher Sicht ist ein Zusammenleben von zwei Jahren zu knapp bemessen, um regelmäßig eine dauerhafte Stabilität einer Partnerschaft zu prognostizieren. Ob das Paar in dieser Zeitspanne erproben konnte, wie tragfähig die Beziehung ist, ob sie Krisen und besondere Belastungen, wie Krankheiten oder Verluste, gemeinsam bewältigt und verarbeitet haben, ist vom Einzelfall abhängig. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine Beziehung handelt, in der ein Kind aus einer anderen Beziehung bereits vorhanden ist. Die neue Partnerschaft wird sich auch daran orientieren, ob und wie es dem neuen Partner gelingt, eine gute Bindung zum Stiefkind einzugehen. Bei der Beurteilung der Stabilität wird daher auch immer die Beziehung des Kindes zum neuen Partner des Elternteils eine Rolle spielen. D.h., die Partnerschaft kann sich zeitlich nicht so entwickeln, wie dies bei einem Paar ohne Kinder der Fall ist.

In einer Stieffamilie trifft der neue Partner auf eine bereits bestehende komplexe Teilfamilie mit längerer Geschichte. Der leibliche Elternteil hat Trennung durchlebt und ist bestrebt, dem Kind gerecht zu werden, so dass es eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, die Konkurrenz zwischen neuem Partner und dem Kind zu klären. Die Beziehung zwischen Kind und dem neuen Partner des Elternteils selbst entwickelt sich in einer anderen Geschwindigkeit als die Partnerschaft. Dabei können auch Loyalitätskonflikte beim Kind eine Rolle spielen, das vielleicht sehr unter der Trennung seiner Eltern zu leiden hatte und sich daher schwerer an den neuen Elternteil bindet. Das wiederum kann sich auf die Partnerschaft auswirken. Eine Adoption darf jedoch nicht erfolgen, um die Partnerschaft zu stabilisieren, indem der neue Partner signalisiert: Ich adoptiere auch dein Kind, also binde ich mich vorbehaltlos. Für den Elternteil darf die Adoption auch nicht ein Mittel sein, um den mittlerweile ungeliebten anderen Elternteil vom Kind zu entfremden.

Ein Zeitraum von zwei Jahren des Zusammenlebens lässt dieser Dynamik der Familienentstehung wenig Raum. In der Fachwelt geht man davon aus, dass für das Zusammenwachsen in Patchwork-Familien ein Zeitraum von bis zu fünf Jahren benötigt wird. Im Referentenentwurf wird hierzu auf verschiedene europäische Rechtsordnungen verwiesen, die eine bestimmte Dauer des Zusammenlebens in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft voraussetzen. Als Beispiel wird dann das Land Spanien angeführt, das mit zwei Jahren allerdings die kürzeste Zeitspanne aufweist. Andere Staaten, wie beispielsweise Frankreich oder die Schweiz, setzen eine Dauer von fünf Jahren voraus.

Auch die Stiefkindadoption durch den nichtehelichen Lebenspartner bestimmt sich nach dem Kindeswohl und der Erwartung, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Dass die Adoption für das Kindeswohl tatsächlich vorteilhaft ist und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, muss sich insoweit auch bei der Stiefkindadoption durch den nichtehelichen Lebenspartner unter anderem an der Qualität der Partnerschaft messen lassen. Für die Beurteilung der Partnerschaft bedarf es gesicherter Erkenntnisse, die im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Adoptionsvermittlungsstellen gewonnen und ausgewertet werden. Konsequenterweise verbietet sich dann das Regelbeispiel in Ziffer 2, nach dem eine verfestigte Lebensgemeinschaft vorliegt, wenn die Personen als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem zusammenleben.

So können z.B. die Geburt eines Kindes und die Integration des anzunehmenden Kindes in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu Überforderungen im und zu Belastungen des Familiensystems führen. Denn durch die Geburt eines leiblichen Kindes werden aus Partnern

Eltern. Auch um diese neue Rolle gut ausüben zu können, benötigt das Paar Zeit und gegenseitige Unterstützung. Gerade die erste Zeit mit einem gemeinsamen Kind stellt regelhaft eine Herausforderung für die Partnerschaft dar, die vielfach zu Krisen führen kann. Insofern ist diese krisengefährdete Zeit für eine junge Partnerschaft unter Stabilitätsaspekten ein denkbar ungünstiger Zeitpunkt, erst recht, um gleichzeitig die unumkehrbare Adoption eines bereits vorhandenen Stiefkindes des Partners durchzuführen. Es wird daher dringend empfohlen, das Regelbeispiel unter § 1766a Abs. 2 Nr. 2 BGB-E ersatzlos zu streichen.

Dafür spricht auch eine gewisse Widersprüchlichkeit der Regelungen in § 1766a Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E. Die Regelbeispiele suggerieren an dieser Stelle, dass nichteheliche Paare ohne gemeinsames Kind eine stabile Beziehung in der Regel erst nach einer bestimmten Mindestdauer führen, während bei nichtehelichen Paaren, die mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, in der Regel ohne Weiteres eine stabile Beziehung angenommen werden kann. Die Annahme, ein gemeinsames Kind sei automatisch ein Stabilitätsindikator ist weder gerechtfertigt noch begründbar.

Wie sich aus der Begründung zum § 1766a Absatz 2 Satz 2 BGB-E ergibt, ist sich auch das BMJV im Klaren darüber, dass sich nicht verbindlich festlegen lässt, nach welcher Dauer auf eine verfestigte Lebensgemeinschaft geschlossen werden kann und es somit letztlich der verantwortlichen Beurteilung der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. des Gerichts obliegt, ob sie bzw. es den Tatbestand der verfestigten Lebensgemeinschaft aus tatsächlichen Gründen für gegeben erachtet. Wenn zudem auch das Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes nicht als Stabilitätsindikator taugt, kann eigentlich nur empfohlen werden, von den vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben Abstand zu nehmen. Starre Zeitvorgaben werden vielleicht von einzelnen Fachkräften gewünscht, bergen jedoch regelmäßig die Gefahr, dass die erforderliche Prüfung der Qualität der Beziehung im Einzelfall nicht ausreichend Berücksichtigung finden könnte.

Wenn an einer Mindestdauer als Regelbeispiel festgehalten werden sollte, müsste der Zeitraum deutlich länger bemessen werden. Verwiesen sei hier zusätzlich auch auf die Forschungserkenntnisse, nach denen sich der Prozess des Zusammenwachsens einer Stieffamilie durchschnittlich über fünf Jahre hinzieht. So brauchen vor allem Kinder Zeit, sich in der neuen Lebens- und Familiensituation zurechtzufinden (vgl. Stief- und Patchwork-Familien in Deutschland, Monitor Familienforschung, Ausgabe 31, S. 18 mwN). Der erforderliche Spielraum, im begründeten Einzelfall bereits nach einer kürzeren Zeitspanne eine verfestigte Lebensgemeinschaft anzunehmen, ist wegen des Charakters als Regelbeispiel gegeben. Der Gesetzgeber würde dem vorrangigen Interesse des Kindes gerecht werden, wenn die Voraussetzungen für eine verfestigte Lebensgemeinschaft angemessen angesetzt werden.

Zu Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Die im Entwurf aufgenommenen Regelungen zur Änderung der Artikel 22 und insbesondere zu 23 EGBGB stellen eine radikale Abkehr zu bisherigen Grundprinzipien des internationalen Privatrechts dar und gehen weit über eine bloße Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Bedenklich ist insbesondere die Abschaffung der Prüfung ausländischer Sachvorschriften in Bezug auf die Annehmenden in Art. 22 EGBGB und das Kind in Art. 23 EGBGB.

Der Entwurf sieht vor, dass die Annahme als Kind im Inland dem deutschen Recht unterliegen soll. Sofern kein deutsches Gericht mit der Annahme befasst ist, wird für die Frage des anzuwendenden Rechts auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zum Zeitpunkt der Annahme verwiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass das bisherige Recht die Belange des Anzunehmenden vernachlässigt und die Interessen der annehmenden Ehegatten in den Vordergrund gestellt habe.

Hierzu ist auszuführen, dass die im Entwurf nunmehr vorgeschlagene Regelung die Belange des Kindes aus hiesiger Sicht gerade nicht stärker berücksichtigt. Die Anwendung deutschen Rechts soll nach dem Entwurf ganz unabhängig von den Bezügen des Kindes gelten, wenn die Adoption bei einem deutschen Gericht anhängig ist. Da der Entwurf in Art. 23 EGBGB-E für den Bereich der Adoption auch keine Berücksichtigung des Heimatrechtes des Kindes mehr vorsieht, kann eher von einer noch stärkeren Vernachlässigung der Belange des Anzunehmenden gesprochen werden.

Die Regelungen des Art. 23 EGBGB wurden im Jahr 1986 mit dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts eingeführt. Ausweislich der Gesetzesbegründung rechtfertigt sich die zusätzliche Heranziehung des Heimatrechtes des Kindes aus dem Bestreben, statusbegründende Rechtsakte wenigstens hinsichtlich der Einwilligungserfordernisse als grundlegenden Bereich auch dem Heimatrecht des Betroffenen zu unterwerfen, um die Interessen des Kindes zu wahren (BT-Drucks. 10/504, S. 72). Durch die zusätzliche Anwendung des Heimatrechtes des Kindes soll verhindert werden, dass eine für das Kind wesentliche Statusänderung unter Umgehung des Schutzes durch das Heimatrecht des Kindes erfolgen kann. Darüber hinaus erhöht sich durch die Befolgung der Vorgaben des Heimatstatuts die Wahrscheinlichkeit, dass Statusänderungen auch im Heimatstaat des Kindes anerkannt werden und somit hinkende Rechtsverhältnisse weitestgehend vermieden werden (BeckOK BGB Heiderhoff EGBGB Art. 23 Rn. 1). Besonders bei Stiefadoptionen, bei denen der abgebende Elternteil noch im Heimatstaat des Kindes lebt, oder in Fällen, in denen das Heimatrecht des Kindes die Adoption nicht kennt, ist diese Vorschrift von besonderer Relevanz.

Hier muss es nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Ziel der Regelungen des Internationalen Privatrechts im Bereich Adoption sein, hinkende Rechtsverhältnisse – wenn irgend möglich – zur Wahrung des Interesses des Kindes zu vermeiden und eine Akzeptanz der statusveränderten Adoptionsentscheidung im Heimatstaat des Kindes zu befördern. Entgegen der Begründung des Entwurfs kann nicht davon ausgegangen werden, dass das deutsche Recht die Zustimmungserfordernisse bereits umfassend regelt. Ausländische Rechtsordnungen können zum Schutz des Kindes und seiner Angehörigen von den Regelungen des deutschen Rechts abweichen. Dies betrifft insbesondere

- einwilligungsberechtigte Personen
- den Zeitpunkt, zu welchem wirksam eine Einwilligung erteilt werden kann
- die Frage, unter welchen Umständen eine erforderliche Einwilligung entbehrlich ist oder gerichtlich ersetzt werden kann (vgl. Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 8. neu bearbeitete Fassung 2019, Kapitel 14.3.3).

Insofern ist es für die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter nicht nachvollziehbar, dass die zusätzliche Heranziehung des Heimatrechtes des Kindes im Hinblick auf seine Zustimmung und die seiner Angehörigen bei Adoptionen nach Art. 23 EGBGB-E nicht mehr erforderlich sein soll. Die vorgeschlagenen Regelungen führen dazu, dass weder über Art. 22 Abs. 1 EGBGB-E noch über Art. 23 EGBGB-E eine ausreichende Berücksichtigung dieser Interessen durchgängig erfolgt und damit wichtige Prinzipien des familienrechtlichen deutschen Kollisionsrechts aufgegeben werden.

Demgegenüber sollen die Zustimmungserfordernisse zu einer Abstammungserklärung und einer Namenserteilung weiterhin zusätzlich dem Heimatrecht der Beteiligten unterliegen. Dies erscheint auch unter rechtssystematischen Gesichtspunkten fragwürdig, da die Adoption in ihren rechtlichen Wirkungen über die Bereiche Namenserteilung und Abstammung hinausgeht. Die Streichung der Adoption aus dem Anwendungsbereich des Art. 23 EGBGB-E wird damit insgesamt ihrer rechtlichen Bedeutung nicht gerecht.

Dem kann nach hiesiger Auffassung nicht entgegengehalten werden, dass die Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des anzunehmenden Kindes zum *ordre public* gehören und in die Prüfung, ob die Adoption dem Kindeswohl dient, ohnehin Eingang finden würden. Art. 23 EGBGB zeigt den inhaltlichen Bedarf der Auseinandersetzung mit den Zustimmungserfordernissen nach dem Heimatrecht des Kindes eher auf als ein Verweis auf den *ordre public*. Für die Beibehaltung des Art. 23 EGBGB spricht auch, dass daraus eindeutiger der kollisionsrechtliche Prüfungsumfang hervorgeht als im Vergleich zu dem allgemeinen Vorbehalt des *ordre public*. Dies kann bedeutsam sein für Staaten, die möglicherweise über die Frage der Anerkennung der deutschen Adoptionsentscheidung zu entscheiden haben.

Im Ergebnis wird eine einheitliche Regelung für Verheiratete gleich welchen Geschlechts und Menschen, die in einer Lebenspartnerschaft leben, ausdrücklich begrüßt. Denkbar ist, in Art. 22 Abs. 1 EGBGB an den gewöhnlichen Aufenthalt des oder der Annehmenden anzuknüpfen, hilfsweise bei Fehlen eines gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts an den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Annehmenden. Art. 23 EGBGB enthält bislang eine Art. 22 EGBGB ergänzende Regelung für die Erforderlichkeit und Erteilung von Zustimmungen bei Abstammungserklärungen, Namenserteilungen und Adoptionen. Angesichts der Bedeutung der Adoption für die Identität eines Kindes ist nicht nachvollziehbar, warum das Heimatrecht des Kindes bei der Annahme als Kind nicht mehr, dafür aber weiterhin bei Abstammungserklärungen und Namensänderungen angewandt werden soll. Gründe der vereinfachten Rechtsanwendung vermögen insoweit nicht zu überzeugen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter spricht sich deshalb dafür aus, Artikel 23 EGBGB in der bisherigen Fassung beizubehalten.

Zu Artikel 3: Änderung des Rechtspflegergesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die sachgerecht im Sinne der beabsichtigten Streichung des § 1746 Absatz 1 Satz 4 BGB ist.

Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Da aus hiesiger Sicht bei Adoptionen mit Auslandsberührung das Heimatrecht des Kindes hinsichtlich der Zustimmungserklärungen familienrechtlicher Art weiterhin Anwendung finden sollte, bedarf es auch weiterhin einer Zuständigkeit der Konzentrationsgerichte, wenn ausländische Sachvorschriften zur Anwendung kommen. Nur so kann die aufgrund der Komplexität erforderliche Fachkompetenz in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sichergestellt werden (vgl. BT-Drucks. 16/12717, S. 61). Zudem sind sie aufgrund ihrer vornehmlichen Befassung mit Anerkennungsverfahren nach dem AdWirkG auch in der Lage, sitten- oder gesetzeswidrigen Vermittlungen oder Verbringungen von Kindern zum Zwecke der Adoption zu erkennen, wie sie bei Adoptionen von Kindern aus dem Ausland immer wieder vorkommen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass bei notwendigen Einwilligungserklärungen, die im Ausland (z.B. durch abgebende Eltern) abgegeben werden, in der Form die Regelungen des ausländischen Recht genügen können (Artikel 11 EGBGB). In diesen Fällen benötigt das Gericht Kenntnisse über das jeweilige materielle Recht. Und es benötigt darüber hinaus auch Kenntnisse darüber, ob das ausländische Recht eine Volladoption oder lediglich eine Adoption mit schwachen Regelungen vorsieht. In letzterem Fall müssen die Erklärungen wiederum die Formerfordernisse des deutschen Rechts erfüllen. Ebenso sind in Fällen mit Auslandsberührung den ausländischen Urkunden eine besondere Bedeutung beizumessen. Einige Dokumente sind beispielsweise aufgrund der unsicheren Urkundenlage des jeweiligen Landes nicht legalisiert und das Gericht wird zu beurteilen haben, welche Wirkungen diese Erklärungen entfalten.

Erfahrungen mit internationalen Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG sind bei den Amtsgerichten in der Regel nicht vorhanden. Die sinkende Zahl an Adoptionsverfahren führt zu einem weiteren Rückgang an Praxiserfahrungen. Für die Konzentration spricht auch die besondere Verantwortung der Gerichte, da stattgebende Adoptionsbeschlüsse nicht anfechtbar sind. Sofern das Kind aus dem Ausland kommt bzw. es sich um ein internationales Verfahren handelt, sollte daher weiterhin die Zuständigkeit der Konzentrationsgerichte gegeben sein. Insofern ist § 187 Abs. 4 beizubehalten.

Die vorgenommene Ergänzung in § 188 Abs. 1 Buchstabe c FamFG ist sachgerecht und folgt unmittelbar aus dem sich über § 1766a BGB-E ergebenden Einwilligungserfordernis des nichtehelichen Lebenspartners.

Zu Artikel 5: Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

Da nach hiesiger Auffassung das Heimatrecht des Kindes über Art 23 EGBGB hinsichtlich der Zustimmungserfordernisse weiterhin Berücksichtigung finden und die rechtliche Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeitskonzentration bei Adoptionen mit Auslandsberührung in Kraft bleiben sollte, bedarf es keiner Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG.

Aufwand

Die Erwartung, dass zukünftig ein Anstieg von Antragstellungen von unverheirateten Paaren erfolgt, wird geteilt.

Im Referentenentwurf wird von einem erforderlichen zeitlichen Aufwand bei der Begleitung einer Stiefkindadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle von durchschnittlich vier Stunden ausgegangen, bei einem zusätzlichen Aufwand aufgrund der Stiefkindadoption in nicht-ehelichen Familien von fünf Stunden. Dieser Aufwand ist deutlich zu niedrig angesetzt und scheint die Haltung widerzuspiegeln, dass es sich bei Stiefkindadoptionen um eine Adoption „light“ handelt und relativ unkritisch behandelt werden kann. Das entspricht in keinsten Weise den Erfahrungen aus der Praxis.

Neben der Erstberatung der/des Annehmenden sowie der Beratung des abgebenden Elternteils umfasst die fachliche Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle Hausbesuche sowie weitere Gespräche mit der/dem Annehmenden, der/dem Anzunehmenden, den (Ehe-)Partnern, weiteren in der Familie sowie im Haushalt lebenden (gemeinsamen) Kindern und ggf. den leiblichen Kindern des/der Annehmenden, die nachgehende Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVermiG) sowie die Vorgaben zum Umfang der vorangehenden Ermittlungen, die sich insbesondere aus Art. 10 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern. Zudem soll herausgefunden werden, ob bei der geplanten Annahme kindeswohlfeindliche Motive eine Rolle spielen. Dies verlangt eine Offenheit der Beteiligten und Kenntnis der Fachkräfte von der Familiensituation, die sich gerade nicht aus dem Aktenstudium oder in kurzen Gesprächen herstellen lässt. Darüber hinaus prüfen die Fachkräfte die vorzulegenden Dokumente, tauschen sich ggf. mit Fachkräften anderer Dienste aus und erstellen eine fachliche Äußerung gemäß § 185 FamFG. Die Fachkraft muss letztlich zu einer fachlichen Einschätzung gelangen, ob die Adoption dem Wohl des betroffenen Kindes dient und die entstandenen Bindungen möglichst lebenslang tragfähig sein werden. Dieser Arbeits- und Prüfungsaufwand ist mit vier oder fünf Stunden nach fachlicher Einschätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter nicht realisierbar.

Im Ergebnis geht der Entwurf von unzutreffenden Voraussetzungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung aus. Insoweit ist von einem deutlich höheren Stundenkontingent für die Begleitung einer Stiefkindadoption und in der Folge von einem deutlich höheren Erfüllungsaufwand bei den Jugendämtern/Adoptionsvermittlungsstellen auszugehen. Auch die Lohnkosten der Fachkräfte der Adoptionsvermittlung in der Planungsübersicht müssten einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann
Vorsitzender